Freie Hansestadt Bremen

Beglaubigung weiterer Dokumente

Mit der Beglaubigung wird bestätigt, dass die Kopie inhaltlich mit dem Originaldokument identisch ist. Die Beglaubigung bescheinigt aber **nicht** die Echtheit oder Gültigkeit des Originals.

Diese Dienstleistung wird ausschließlich in kommunaler Zuständigkeit angeboten. Ihr Anliegen kann daher nur bearbeitet werden, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Bremen haben.

Ab sofort benötigen Sie **keinen Termin** für dieses Anliegen in den BürgerServiceCentern Mitte, Nord und Stresemannstrasse. Sie können dieses am **Express-Schalter** erledigen. Bitte beachten Sie die **unterschiedlichen Öffnungszeiten** der Express-Schalter in den verschiedenen BürgerServiceCentern.

Basisinformationen

Die Beglaubigung weiterer Dokumente ist zweckgebunden. Im Zweifel wird geprüft, ob eine Beglaubigung nach den einschlägigen Bestimmungen vorgenommen werden darf.

Zum Zweck der **Bewerbung um einen Ausbildungs- oder Studienplatzes** dürfen folgende Dokumente beglaubigt werden:

- Nachweis Zivil- oder Wehrdienst
- Diplome von Universitäten, Hochschulen o.ä.
- KV, ZV, Ärztekammern
- Computer-Ausdrucke, die im Original von einer Behörde ausgestellt wurden

Zum Zweck **zur Vorlage bei deutschen Ämtern oder Behörden** dürfen folgende Dokumente beglaubigt werden:

- Diplome von Universitäten, Hochschulen o.ä.
- Promotionsurkunden in deutscher Sprache
- Einbürgerungsurkunden
- Namensänderungen durch Standesämter (ist keine Personenstandsurkunde)

Ablauf

Weitere Hinweise

Beglaubigungen von ausländischen Dokumenten

Beglaubigungen von ausländischen Dokumenten werden nur zur **Vorlage bei einer deutschen Behörde** vorgenommen. Die Behörde muss vom Antragsteller benannt werden können, da sie in den Beglaubigungsstempel aufzunehmen ist.

Beglaubigungen sind möglich, bei Vorlage

- eines ausländischen Dokumentes mit Übersetzung (von einem in Deutschland amtlich vereidigten Dolmetscher erstellt)
- eines ausländischen Dokumentes in lateinischer Schrift ohne Übersetzung
- einer deutschen Übersetzung eines ausländischen Dokumentes im Original

Ausländische Dokumente in anderen als lateinischen Schriftzeichen (bspw. russisch, chinesisch, etc.) **ohne Übersetzung** können **nicht** beglaubigt werden.

Benötigte Unterlagen

- Vorlage des Originaldokuments
  - Das Original muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
- Gegebenenfalls Kopien
  - Mitgebrachte Kopien müssen das gesamte Originaldokument wiedergeben
  - Ein mehrseitiges Dokument darf nicht doppelseitig kopiert sein

Zuständige Stellen

- **Bürgeramt**
  - (0421) 115
  - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
- **BürgerServiceCenter-Mitte**
  - (0421) 115
  - (0421) 361-89460
  - Pelzerstraße 40, 28195 Bremen
  - bscmitte@buergeramt.bremen.de
- **BürgerServiceCenter-Nord**
  - (0421) 115
  - (0421) 496-55600
  - Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757 Bremen

    - bscnord@buergeramt.bremen.de

- **BürgerServiceCenter-Stresemannstraße**

    - (0421) 115
    - (0421) 361-14096 (Zentrales Faxgerät)
    - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
    - bscstre@buergeramt.bremen.de

Gebühren / Kosten

2,10 EUR

Rechtsgrundlagen

- § 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in Verbindung mit § 33 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Aktualisiert am 21.02.2025